

**Erfahrungen mit Electronic Monitoring
nach dem Inkrafttreten des revidierten AT-StGB
(2007/2008)**

**Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse
der Kantone BE, SO, BS, BL, TI, VD und GE**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Vorgeschichte.....	3
1.2 Auftrag des Bundesrates zur Evaluation	4
2. Auswirkungen des revidierten AT-StGB auf den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen in Form von EM	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen, Vollzüge in Form von EM und Abbrüche	5
2.3 Angaben zu den Urteilen, den Verurteilten und zur Ausgestaltung von EM	9
2.4 Weitere positive oder negative Auswirkungen des revidierten AT-StGB auf EM	11
2.5 Fazit für EM als Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen.....	12
3. Konkretes Bedürfnis für EM am Ende langer Freiheitsstrafen	13
3.1 Allgemeines	13
3.2 Übersicht	13
3.3 Allgemeine Bemerkungen der Kantone.....	13
3.4 Dokumentation der Notwendigkeit von EM bei langen Freiheitsstrafen anhand konkreter Fälle.....	14
3.5 Erfahrungen mit dem Einsatz von EM als Sicherungsmittel im rahmen bestehender Strafvollzugsstufen	16
3.6 Fazit für EM am Ende langer Freiheitsstrafen	16
4. Kosten für EM im Vergleich zu anderen Vollzugsformen und Strafen	17
4.1 Allgemeines	17
4.2 Übersicht	17
4.3 Allgemeine Bemerkungen der Kantone.....	17
4.4 Zusammensetzung der Kosten.....	18
4.5 Fazit für die Kosten von EM	21
5. Fazit der Kantone	22

1. Einleitung

1.1 Vorgeschichte

Am 28. April 1999 erteilte der Bundesrat den Kantonen Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt und Genf auf deren Gesuch hin erstmals die Bewilligung, Versuche mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen in Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung (Electronic Monitoring; EM) durchzuführen. Der Bundesrat befristete diese Versuche bis Ende August 2002. Er stützte sich dabei auf Artikel 397^{bis} Absatz 4 aStGB, der vorsah, dass der Bundesrat zwecks Weiterentwicklung der Methoden des Straf- und Massnahmenvollzugs versuchsweise für beschränkte Zeit vom Gesetz abweichende Vollzugsformen gestatten kann. Im März 2003 erteilte der Bundesrat überdies dem Kanton Solothurn auf ein entsprechendes Gesuch hin eine analoge Bewilligung.

Mit teilweiser Ausnahme von Genf verstehen und betreiben die Kantone EM nicht primär als Hausarrest, sondern als Arbeits- und Sozialprogramm, in dessen Zentrum ein strukturierter Tagesablauf mit vereinbarten Tätigkeiten steht. Dieses Programm bezweckt den Aufbau neuer delinquenzpräventiver Lebensstrukturen und das Erlernen neuer Verhaltensweisen, beides im vertrauten örtlichen, sozialen und beruflichen Umfeld.

Die Versuche mit EM werden in zwei Bereichen durchgeführt:

- Zum einen werden **kurze Freiheitsstrafen** zwischen 20 Tagen und 12 Monaten in Form von EM vollzogen.
- Der zweite Anwendungsbereich liegt bei den **langen Freiheitsstrafen**. EM wird hier als zusätzliche Vollzugsstufe vor der bedingten Entlassung, zumeist zwischen den Vollzugsstufen des "Arbeitsexternates" und des "Wohn- und Arbeitsexternates" für eine Dauer von 1 - 12 Monaten getestet.

Das Bundesamt für Justiz anerkannte das von 1999-2002 dauernde Projekt der oben genannten Kantone als Modellversuch, der im Sinne der Artikel 8-10 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341) subventioniert wurde.

Auf Ersuchen der Versuchskantone verlängerte der Bundesrat die Versuchsbewilligungen erstmals im Jahr 2002 und danach im Jahr 2005. Die Verlängerung der Versuche wurde beide Male ausdrücklich befristet: die Versuche sollten nur bis zum Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT-StGB) vom 13. Dezember 2002 dauern. Diese zweite Versuchsphase stützte sich einzig auf Artikel 397^{bis} aStGB und wurde vom Bund nicht mehr subventioniert.

Nachdem der Bundesrat beschlossen hatte, dass der revidierte AT-StGB auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten solle, stellte sich die Frage, ob und wenn ja in welchem Rahmen EM weiterzuführen sei. Im Dezember 2006 beschloss der Bundesrat, die Bewilligung für die Versuche im Sinne einer Übergangslösung bis Ende 2007 zu verlängern. Er erachtete eine länger dauernde Weiterführung der Versuche mit EM angesichts der bereits vorliegenden positiven Resultate als nicht notwendig. Vielmehr erschien es ihm sinnvoll, dass das EJPD im Jahr 2007 bei den Kantonen eine Umfrage durchführt, um abzuklären, wie sie sich zu einer definitiven Einführung von EM stellen.

Das Bundesamt für Justiz hat deshalb von März bis Mai 2007 bei den Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren eine Umfrage zur Einführung von EM durchgeführt, in der auch die Ausgestaltung von EM als Strafe oder Massnahme zur Diskussion gestellt wurde. In dieser Umfrage haben sich die Kantone wie folgt geäußert:

- Die Einführung von EM als Strafe oder Massnahme wird von einer klaren Mehrheit der Kantone abgelehnt.
- Auch die Einführung von EM als Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen findet nur bei vier Kantonen vorbehaltlose Zustimmung und wird von elf Kantonen abgelehnt. Mehrere Kantone – insbesondere der französischsprachigen Schweiz – wollen EM nur auf fakultativer Basis einführen; die Kantone des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Inner-schweiz sind mehrheitlich der Meinung, es sei sechs Monate nach der Inkraftsetzung des revidierten Strafgesetzbuches für eine definitive Beurteilung der Situation zu früh; die Kantone des Strafvollzugskonkordates der Ostschweiz lehnen EM in jeder Form ab.
- Der Einsatz von EM am Ende von langen Freiheitsstrafen wird von einer Mehrheit der Kantone als nicht notwendig abgelehnt.
- Eine Mehrheit der Kantone spricht sich für eine Weiterführung der Versuche bis 2010 aus.

Angesichts dieser Haltung der Kantone erachtete der Bundesrat eine gesamtschweizerische Einführung von EM auf Gesetzesebene momentan als nicht angezeigt (vgl. Stellungnahmen zu den Motionen Marty, 07.3162, Electronic Monitoring, Gesetzliche Verankerung und Fluri, 07.3157, Electronic Monitoring, Gesetzliche Verankerung).

Vielmehr erschien es ihm sinnvoll, die Versuche mit EM bis Ende 2009 weiterzuführen, um zu prüfen, ob und inwieweit EM auch unter den veränderten Voraussetzungen des revidierten StGB sinnvoll zur Anwendung gebracht werden kann.

1.2 Auftrag des Bundesrates zur Evaluation

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2007 (BRB) verlängerte der Bundesrat die Bewilligung für die Versuche mit EM bis Ende 2009. Gleichzeitig wurde die in den bisherigen Bewilligungen des Bundesrates sehr offen formulierte Pflicht der Kantone zur Evaluation der Versuche konkretisiert (Ziff. 6 des Beschlusses). Die sieben Kantone, die Versuche mit EM durchführen, wurden verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz bis Ende März 2009 zu den folgenden Fragen Bericht zu erstatten:

- Welche Auswirkungen hat das revidierte Strafgesetzbuch, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, auf den **elektronisch überwachten Strafvollzug von kurzen Freiheitsstrafen**? Zu evaluieren sind insbesondere die Auswirkungen auf die Anzahl und die Eignung der Personen, die für einen elektronisch überwachten Vollzug in Frage kommen, sowie auf deren Bereitschaft, dieser Vollzugsform zuzustimmen.
- Inwieweit entspricht der **elektronisch überwachte Strafvollzug am Ende von langen Freiheitsstrafen** einem konkreten Bedürfnis? Zu prüfen ist, ob die neuen Regelungen über den stufenweisen Vollzug der Freiheitsstrafe und die Möglichkeit, eine elektronische Überwachung im Sinne einer Sicherheitsmassnahme innerhalb des Strafvollzugs einzusetzen, nicht genügen.
- Wie hoch sind die **Kosten des elektronisch überwachten Strafvollzuges** im Einzelnen? Wie sind diese Kosten im Vergleich zu den Kosten für den Vollzug von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft und zum Vollzug von Geldstrafen oder gemeinnütziger Arbeit einzustufen?

Diese Fragen wurden in einem Schreiben des Bundesamtes für Justiz an die Kantone weiter konkretisiert.

2. Auswirkungen des revidierten AT-StGB auf den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen in Form von EM (sog. Frontdoor-Bereich)

2.1 Allgemeines

Im Vordergrund der Evaluation stehen die Auswirkungen des revidierten Allgemeinen Teils des StGB, welcher am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. So stellt sich die Frage, ob unter dem revidierten StGB, das die kurzen Freiheitsstrafen soweit als möglich durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit ersetzen will, der Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen in Form von EM noch einem Bedürfnis entspricht. Dies nicht nur, weil aufgrund des neuen Rechts weniger Freiheitsstrafen ausgefällt werden, sondern auch, weil die Personen, die heute zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, für EM möglicherweise nicht geeignet sind. Zu evaluieren waren insbesondere die Auswirkungen auf die Anzahl und die Eignung der Personen, die für einen elektronisch überwachten Vollzug in Frage kommen sowie auf deren Bereitschaft, dieser Vollzugsform zuzustimmen.

2.2 Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen, Vollzüge in Form von EM und Abbrüche

Die Kantone haben die jeweiligen Zahlen über die Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen, die Vollzüge in Form von EM und die abgebrochenen Vollzüge z.T. sehr detailliert erhoben. Die Zusammensetzung dieser Zahlen ist jedoch von Kanton zu Kanton verschieden, so dass eine Gegenüberstellung aller kantonalen Zahlen in einer gemeinsamen Tabelle nicht möglich ist.

Beim Vergleich der Zahlen in den nachstehenden Tabellen ist Folgendes zu beachten:

- Ein Kanton weist alle Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen zwischen 3 Tagen und einem Jahr aus, die in einem Kalenderjahr ausgefällt wurden (d.h. auch diejenigen unter 20 Tagen, die nicht in Form von EM vollzogen werden können); ein anderer Kanton alle Urteile zu kurzen Freiheitsstrafen und die Vollzüge in Form von EM; andere Kantone nur die Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen zwischen 20 Tagen und einem Jahr, die in Form von EM vollziehbar sind.
- Einzelne Kantone machen keine Angaben zu den Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen und verweisen dazu auf die Urteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik. Leider hat jedoch das BFS die Urteilsstatistik für 2007 und 2008 bis heute noch nicht publiziert.
- Ein Kanton weist die Anzahl Fälle mit EM-Vollzug der Jahre 2007 und 2008 aus (unabhängig vom Urteilsdatum), andere differenzieren zwischen 2007 und 2008, wieder andere differenzieren zwischen dem Vollzug von Urteilen, die aus einem bestimmten Jahr stammen und der gesamten Anzahl von Vollzügen in Form von EM, die in einem bestimmten Jahr durchgeführt wurden.
- Ein Fall, in dem EM vollzogen wurde, kann mehrere Urteile umfassen. Aus der Anzahl Fälle, in denen EM vollzogen wurde, kann daher nicht immer geschlossen werden, wie viele Urteile mit kurzen Freiheitsstrafen in Form von EM vollzogen wurden.

2.2.1 Bern

	2006	2007 alle Urteile	2007 Urteile ab 1.1.2007	2008 alle Urteile	2008 Urteile ab 1.1.2007
Personen mit Freiheitsstrafen von 1-12 Monaten	989	848	323	550	416
davon in EM vollzogen	154	107	3	67	44
EM in %	16%	13%	1%	12%	11%
Durchschnittsdauer der Freiheitsstrafe, die in Form von EM vollzogen wurde	3,1 Monate		8,7		8,7
Durchschnitt der effektiven Vollzugsdauer in Form von EM	2,6 Monate		4,1 Monate		4,1 Monate
Abbrüche	3	4	0	4	3

Die Gründe für die Abbrüche haben sich nicht verändert: Nichteinhalten des Wochenplans, Täuschungshandlungen hinsichtlich Arbeit, Arbeitszeit oder Verlust der Arbeitsstelle. In Einzelfällen: Manipulation am Sender, Gewaltandrohung oder Untersuchungshaft wegen neuer Delinquenz.

2.2.2 Solothurn

	2006	2007	2008	2009	Abbrüche
Anzahl Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
EM-Vollzüge der im Jahr 2006 ausgefallten Urteile	Mit Vollzugsbeginn 2006: 34 Fälle	Mit Vollzugsbeginn 2007: 12 Fälle			Mit Vollzugsbeginn 2006: 2 Fälle
EM-Vollzüge der im Jahr 2007 ausgefallten Urteile		Mit Vollzugsbeginn 2007: 3 Fälle	Mit Vollzugsbeginn 2008: 2 Fälle		keine
EM-Vollzüge der im Jahr 2008 ausgefallten Urteile			Mit Vollzugsbeginn 2008: 2 Fälle	Mit Vollzugsbeginn 2009: 1 Fall	keine

Der Grund für die Abbrüche im Jahr 2006 war in beiden Fällen der Verlust des Arbeitsplatzes vor dem Vollzugsbeginn.

2.2.3 Basel-Stadt

	2006	2007 Alle Urteile	2007 Urteile ab 1.1.2007	2008 Alle Urteile	2008 Urteile ab 1.1.2007
Personen mit Strafen von 20 Tagen bis 12 Monate	61	53	3	38	20
davon in EM vollzogen	46	43	2	30	14
EM in %	75%	81%	66%	78%	70%
Durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafe, die in Form von EM vollzogen wurde	41 Tage	46 Tage		72 Tage	
Abbrüche	2	0		3	

Die Gründe für die Abbrüche waren: Verhaftung wegen neuem Delikt (2x) und Nichteinhaltung von Weisungen (3x).

2.2.4 Basel-Landschaft

	2006	2007 und 2008	2009
Anzahl Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen	k.A.	k.A.	k.A.
Fälle mit EM	k.A.	26	k.A.
Vollzugstage im Durchschnitt pro Monat		2007: 115 2008: 93	144
Abbrüche	k.A.	2007: 1 Fall 2008: keinen	keinen

2.2.5 Tessin

	2006	2007	2008
Kurze Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten	bis 14 T.: 231 von 15 T. - 3 M.: 364 von 3 M. - 6 M.: 9 von 6 M. - 12 M.: 26	bis 14 T.: 218 von 15 T. - 3 M.: 359 von 3 M. - 6 M.: 15 von 6 M. - 12 M.: 27	bis 14 T.: 315 von 15 T. - 3 M.: 356 von 3 M. - 6 M.: 14 von 6 M. - 12 M.: 22
Anzahl der Fälle von EM-Vollzug	24	27	32
Mittlere Dauer der Strafe	79 Tage	99 Tage	99 Tage
Mittlere Dauer der vollzogenen Strafe	59 Tage	81 Tage	81 Tage

Abbrüche	1	2	2
-----------------	---	---	---

Gründe für die Abbrüche waren:

- 2006:** - Fehlende Beachtung des Reglements, Alkoholmissbrauch und Familienprobleme;
2007: - Fehlende Beachtung des Reglements, Alkoholmissbrauch und Nichtgewährung der bedingten Entlassung;
- Fehlende Beachtung des Reglements, Drogenkonsum;
2008: - Verlust des Arbeitsplatzes;
- Fehlende Beachtung des Reglements, Drogenkonsum und Verlust des Arbeitsplatzes.

2.2.6 Waadt

	1.1.2005 bis 31.12.2006	1.1.2007 bis 31.12. 2008
Anzahl Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis zu 12 Monaten (von Justizbehörden verhängt und bis am 21.2.2009 von den Vollzugsbehörden behandelt)	4344 (mittlere Dauer: 70 Tage)	1656 (mittlere Dauer: 88 Tage)

		Mittlere Dauer der Strafe in Tagen	Mittlere Dauer der vollzogenen Strafe in Tagen	Abbrüche
Anzahl Verurteilte, die nach dem 1.1.2007 eine oder mehrere Verurteilungen, die <u>vor dem 1.1.2007 ausgefällt</u> wurden, in Form von EM verbüsst haben	166	123	88	23
Anzahl Verurteilte, die eine oder mehrere Verurteilungen, die <u>vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2008 ausgefällt</u> wurden, in Form von EM verbüsst haben	84	86	66	3

Die Gründe für die Abbrüche waren: Missachtung des Zeitplans, Alkohol- und Drogenkonsum, Beschädigung des Materials und andere.

2.2.7 Genf

	2007	2008
Freiheitsstrafen unter einem Jahr (Personen, die von der Genfer Justiz verurteilt wurden oder die sich durch Delegation im Vollzug befinden)	944	1310

		Mittlere Dauer der Strafe in Tagen	Mittlere Dauer der vollzogenen Strafe in Tagen	Abbrüche
Anzahl Verurteilte, die nach dem 1.1.2007 eine oder mehrere Verurteilungen, die <u>vor dem 1.1.2007 ausgefällt</u> wurden, in Form von EM verbüsst haben	42	61	56	nicht bekannt
Anzahl Verurteilte, die eine oder mehrere Verurteilungen, die <u>vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2008 ausgefällt</u> wurden, in Form von EM verbüsst haben	26	82	53	0

Tendenziell gebe es **weniger Abbrüche**. Die Hypothese ist, dass die guten Risiken vermehrt in den Genuss von EM kämen.

2.3 Angaben zu den Urteilen, den Verurteilten und zur Ausgestaltung von EM

2.3.1 Bern

- Die mittels EM vollzogenen Urteile im Bereich des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) haben verglichen mit dem Jahr 2006 deutlich abgenommen, zugenommen haben die Urteile aufgrund des StGB.
- Die Strafdauer, die in Form von EM vollzogen wird, hat zugenommen; gleichzeitig wurden die Problemlagen der Verurteilten vielschichtiger.
- Die Wochenplanzeiten im Vollzugsprogramm haben sich nicht wesentlich verändert. Lediglich die gewährten Therapiezeitfenster haben leicht zugenommen.
- In den EM-Vollzug wurden nur Verurteilte aufgenommen, welche die Voraussetzungen gemäss kantonaler Verordnung erfüllen. Besondere Probleme in Bezug auf die Voraussetzungen haben sich keine ergeben und die kantonalen Voraussetzungen mussten seit Anfang 2007 nicht angepasst werden.
- Die Arbeits- und Sozialprogramme werden als sehr geeignet beschrieben. Im künftigen Bundesrecht soll explizit eine Weisungskompetenz der Vollzugsorgane verankert werden.

2.3.2 Solothurn

- Die Fallzahlen im Bereich der kurzen Freiheitsstrafen gingen im Vergleich zum Vorjahr markant zurück. Ansonsten konnten bezüglich der betroffenen Verurteilten keine Veränderungen festgestellt werden.
- Wer die Grundvoraussetzungen für EM erfüllt, besteht in der Regel problemlos.
- Die kantonalen Voraussetzungen mussten im Hinblick auf das revidierte StGB nicht angepasst werden. Auch die Arbeits- und Betreuungsform sind weiterhin geeignet.

2.3.3 Basel-Stadt

- Die mittels EM vollzogenen Urteile im SVG-Bereich haben verglichen mit dem Jahr 2006 um mehr als die Hälfte abgenommen, wobei die Verteilung der übrigen Delikte unverändert geblieben ist.

- Die Voraussetzungen für EM boten keine besonderen Probleme und es mussten keine Anpassungen vorgenommen werden. Auch die Arbeits- und Sozialprogramme sind für den EM-Vollzug geeignet und werden bei Bedarf punktuell angepasst.
- Als Vorteil wird erachtet, dass dank EM der Arbeitsplatz erhalten bleibt.

2.3.4 Basel-Landschaft

- Es gibt fast keine Fälle von Halbgefangenschaft mehr, weil die diesbezüglichen Voraussetzungen mit den Voraussetzungen des EM beinahe identisch sind.
- Schwierigkeiten bietet mitunter die maximale Urteilsdauer von 12 Monaten, was einer effektiven Strafdauer von 8 Monaten gleichkomme (Entlassung nach 2/3 der Strafdauer). Bei teilbedingten Freiheitsstrafen, ohne die Möglichkeit der bedingten Entlassung, sei eine Vollzugdauer von 12 Monaten möglich. Den zu 18 Monaten Freiheitsstrafe Verurteilten sei es schwierig zu erklären, dass in solchen Fällen kein EM möglich ist; dies trotz der bedingten Entlassung nach 2/3 der Strafdauer und somit einer faktischen Vollzugsdauer von 12 Monaten.
- Die kantonalen Voraussetzungen mussten nicht geändert werden.
- Es werden keine speziellen Arbeitsprogramme angeboten. Den Verurteilten mit EM werden bei Bedarf Tagesstrukturen erstellt und sie werden in bestehende Arbeitsangebote und -programme integriert.
- Die Verschiebung weg von den kürzeren Freiheitsstrafen (Fahren in angetrunkenem Zustand) hin zu längeren Strafen bedeute oft auch, dass die Betroffenen komplexere Problemstellungen aufweisen und daher intensiver betreut werden müssen.

2.3.5 Tessin

- Die Delikte, deren Strafe in Form von EM vollzogen wurden, ändern sich: 2006 entfielen noch 77% auf SVG-Delikte; der Rest auf das BetmG, das MStG und andere. 2007 - 2008 sind die SVG-Delikte zurückgegangen; zugenommen haben die Delikte nach StGB und BetmG.
- Auffallend ist die Zunahme der Diversität und Komplexität der Straftaten. Zusammen mit der längeren Strafdauer ist die Situation, welcher mit EM begegnet werden soll, komplexer geworden. Dies wird durch die Zunahme der Verurteilten bestätigt, gegen die eine therapeutische Massnahme angeordnet wird.
- Die Probleme, die mit EM angegangen werden sollen, haben sich verändert: Während 2006 die Probleme in der Familie, bei der Gesundheit, der Arbeit oder den Finanzen lagen, ist für 2007 und 2008 eine Zunahme der Drogen- und Alkoholprobleme sowie der psychischen Probleme festzustellen.
- Die Sozial- und Arbeitsprogramme haben einen grossen Stellenwert.
- Die Voraussetzungen für die Anordnung von EM mussten nicht geändert werden.

2.3.6 Waadt

- Die Delikte, deren Strafen in Form von EM vollzogen wurden, sind im Wesentlichen die Gleichen geblieben (mit Ausnahme des BetmG, wo eine leichte Zunahme registriert wurde, die noch analysiert werden müsste).
- Die Probleme der Verurteilten (Gesundheit, Drogenabhängigkeit, Finanzen, Arbeit, Familie, Wohnen) sind prozentual dieselben geblieben. Die soziale Betreuung ist nach wie vor wichtig; sie wird in 86% der Fälle angeordnet (wie unter altem Recht).
- Bei den Personen, die nach neuem Recht verurteilt worden sind, werden weniger Verstösse gegen die Regeln verzeichnet, die ein Einschreiten der Behörden notwendig machen. Sie kommen besser mit der Vollzugsform EM zurecht.
- Die sog. guten Risiken kommen noch verstärkt als unter altem Recht in den Genuss von EM.

- Die kantonalen Vorschriften zum Vollzug von EM mussten nicht geändert werden.

2.3.7 Genf

- Die Abnahme der Freiheitsstrafen, die in Form von EM vollzogen wurden, hänge mit zwei Faktoren zusammen:
 - die gemeinnützige Arbeit und die Geldstrafe haben die kurze Freiheitsstrafe teilweise abgelöst;
 - die Verurteilten hätten ein Profil, das sie für EM weniger zugänglich mache; es handle sich um Täter, die nicht integriert, ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz oder Wiederholungstäter seien. Sie würden weder die Voraussetzungen für die gemeinnützige Arbeit noch für die Geldstrafe erfüllen.
- Die Personen, welche eine Strafe in Form von EM verbüssen, wurden zumeist wegen Verstössen gegen das StGB verurteilt, gefolgt von Verurteilungen nach SVG und BetmG.
- Die Hauptprobleme der Verurteilten betreffen die Familie, die Finanzen, die Gesundheit und die Drogenabhängigkeit.
- Ca. 30% der Verurteilten mit EM erhalten eine soziale Betreuung; dieser kommt ein grosser Stellenwert zu.
- Die Personen, welche eine Strafe in Form von EM verbüssen, die nach dem 1. Januar 2007 verhängt wurde, befolgen die Vollzugsregeln besser als altrechtlich Verurteilte.
- Die kantonalen Voraussetzungen für den Vollzug von EM mussten nicht angepasst werden.

2.4 Weitere positive oder negative Auswirkungen des revidierten AT-StGB auf EM

2.4.1 Bern

- Teilbedingte Strafen, deren unbedingter Teil als Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, liessen eine neue Zielgruppe mit langer Vollzugsdauer für das EM entstehen.
- Es wird ein Anstieg der Ersatzfreiheitsstrafen prognostiziert. Die „Vollzugsschleife“ Geldstrafe/gemeinnützige Arbeit → Ersatzfreiheitsstrafe → EM zeige im Fokus der Rückfallsrisikoverminderung negative Auswirkungen. Dies sei ein Argument, EM als Sanktionsart ins Bundesrecht aufzunehmen.
- Bei zu GA Verurteilten mit geregelter Arbeit kommt es aufgrund der hohen zeitlichen Belastung zur Begünstigung des Rückfallrisikos und/oder zum Abbruch der GA.
- Es wird jeweils auch seitens der Gerichte darauf hingewiesen, dass der Vollzug im Rahmen von EM durchgeführt werden kann. Dies primär deshalb, damit das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst werden muss. Vorteile und Stärken von EM werden im Kanton Bern also nicht nur seitens des Vollzugs, sondern auch von den Gerichten erkannt und gefördert.

2.4.2 Solothurn

- Die Anzahl nicht bezahlter Geldstrafen, welche in eine Freiheitsstrafe umgewandelt und dann ggf. mittels EM vollzogen werden, ist noch nicht absehbar. Je nach Situation des Verurteilten böte sich hier die Vollzugsform mittels EM an.

2.4.3 Basel-Stadt

- Die Anzahl nicht bezahlter Geldstrafen, welche in eine Freiheitsstrafe umgewandelt und dann ggf. mittels EM vollzogen werden, ist noch nicht absehbar.

2.4.4 Basel-Landschaft

- Die langen GA-Einsätze (maximal 720 Stunden) stellen für die Verurteilten oft eine Überforderung dar, weil sie den diesbezüglichen zeitlichen Aufwand unterschätzen. Eine mittels EM zu vollziehende Freiheitsstrafe ist somit eine gangbare Alternative. Mit diesem Vorgehen wird aber nicht die Absicht, kurze Freiheitsstrafen zu vermeiden, vereitelt, sondern GA-Abbrüche sollen auf diese Weise verhindert werden;
- Die Anzahl nicht bezahlter Geldstrafen, welche in eine Freiheitsstrafe umgewandelt und dann ggf. mittels EM vollzogen werden, ist noch nicht absehbar. Es wird jedoch mit einem diesbezüglichen Zuwachs gerechnet.

2.4.5 Tessin

- Zwei Jahre nach Einführung des neuen Sanktionensystems ist es noch zu früh für Schlussfolgerungen. Für den Vollzug der Geldstrafe stehen 12 resp. 24 Monate zur Verfügung; für den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit ebenfalls 24 Monate. Zurzeit kann lediglich ein leichter Anstieg der Umwandlungsstrafen verzeichnet werden. Die Auswirkungen des revidierten AT-StGB auf EM werden erst 2009/2010 absehbar sein.
- Die Möglichkeit des neuen Sanktionensystems, von einer Geldstrafe zu einer gemeinnützigen Arbeit und danach zu einer Freiheitsstrafe zu wechseln (die allenfalls in Form von EM vollzogen wird), werde negative Auswirkungen auf die Rückfälligkeit haben.

2.4.6 Waadt

Vgl. Ziff. 2.3.6

2.4.7 Genf

- Es gibt mehr sog. gute Risiken unter den Personen im EM-Vollzug. Dies hat eine Reduktion der Risiken für die Gesellschaft zur Folge. Die soziale Betreuung ist in diesem Zusammenhang sehr wichtig.
- Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Sanktionensystems ist die Flexibilität von EM ein wichtiges und nützliches Instrument zur Planung und Durchführung des Vollzugs.

2.5 Fazit für EM als Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen

- **Gestützt auf den revidierten AT-StGB werden genügend kurze Freiheitsstrafen verhängt, die in Form von EM vollzogen werden können.**
- **Die seit dem 1.1.2007 zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilten Personen sind für EM in der Frontdoor Variante geeignet. In einzelnen Kantonen sind die Probleme der Verurteilten mit EM vielfältiger und komplexer geworden; in anderen Kantonen kommen vermehrt die sog. guten Risiken in den Genuss von EM.**
- **Die Abbrüche von EM nehmen tendenziell eher ab; das Verhalten der Verurteilten im Vollzug von EM hat sich verbessert.**
- **Der Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen in Form von EM entspricht auch unter dem neuen Recht einem Bedürfnis.**

3. Konkretes Bedürfnis für EM am Ende langer Freiheitsstrafen (sog. Backdoor-Bereich)

3.1 Allgemeines

In der Umfrage zu EM, die das Bundesamt für Justiz Anfang 2007 bei den Mitgliedern der KKJPD durchführte, wurde von verschiedenen Kantonen die Absicht vertreten, EM sei im Bereich der langen Freiheitsstrafen nicht notwendig. Zum einen sei der stufenweise Vollzug von Freiheitsstrafen bereits genügend ausgebaut und gegliedert. Die betroffene Person müsse sich im Rahmen dieser Stufen immer wieder bewähren, so dass EM als zusätzliche Progressionsstufe nicht nötig sei. Zudem könnten die Kantone im Rahmen der bisherigen Strafvollzugsstufen EM als Sicherungsmittel einsetzen, ohne dass dafür eine Bundesnorm notwendig sei.

Es stellt sich daher die Frage, inwieweit der **elektronisch überwachte Strafvollzug am Ende von langen Freiheitsstrafen** einem konkreten Bedürfnis entspricht. Zu prüfen war, ob die neuen Regelungen über den stufenweisen Vollzug der Freiheitsstrafe und die Möglichkeit, eine elektronische Überwachung im Sinne einer Sicherheitsmassnahme innerhalb des Strafvollzugs einzusetzen, nicht genügen.

3.2 Übersicht

Kantone	Anzahl der sich in Vollzugslockerungen befindenden Personen, welche i.S.v. Ziffer 1 Buchstabe b des BRB vom 14.12.2007 für EM in Betracht kommen 2007 + 2008	Anzahl Personen, bei denen EM als zusätzliche Strafvollzugsstufe tatsächlich zur Anwendung kommt 2007 + 2008	Anzahl abgebrochener Vollzüge in Form von EM sowie Gründe für den Abbruch 2007 + 2008
BE	55	42	2 (Nichteinhalten des Wochenplans, Arbeitsnachweis)
SO	Keine Angaben	9	0
BS	37	19	2 (Nichteinhalten von Weisungen)
BL	11	11	0
TI	36	15	0
VD	112	22	1 (Missachtung des Zeitplans und Drogenkonsum)
GE	(342 Personen mit Freiheitsstrafen über 1 Jahr) 69 kommen für Vollzugslockerung in Betracht	0	0

3.3 Allgemeine Bemerkungen der Kantone

3.3.1 Bern

EM soll weiterhin als Vollzugslockerung eingesetzt werden können. Bei Bedarf kann das individuelle Vollzugsprogramm mit EM problemlos auf ein sich veränderndes Lebensumfeld des Verurteilten zugeschnitten werden. Vollzugskreise favorisieren EM vor dem Arbeitsexternat aufgrund der Flexibilität. Der grösste Teil der Vollzugslockerungen wurde deshalb in Form von EM vollzogen.

3.3.2 Solothurn

Mit dem Backdoor-EM-Vollzug wurden ausnahmslos gute Erfahrungen gemacht. Die betroffenen Verurteilten haben sich bereits im ordentlichen Strafvollzug korrekt verhalten und sind daran interessiert, auch die zweitletzte Vollzugsphase ohne Schwierigkeiten zu absolvieren. Regelmässig finden Besuche zu Hause statt, welche der sozialen Betreuung sowie der Kontrolle des EM-Equipments dienen. Auch ermöglicht der Hausbesuch einen Einblick in die psychosoziale Umgebung des Verurteilten, schafft Verbindlichkeit und Vertrauen und gibt einen ungefilterten Eindruck. Der Einbezug des sozialen Umfelds des Verurteilten ist im Bedarfsfall rasch und problemlos organisierbar. Administrative Angelegenheiten (z.B. Schuldenregulierung, Steuererklärung) können vor Ort abgewickelt werden.

3.3.3 Basel-Stadt

Festgehalten wird, dass EM nicht als Sicherungsmittel, sondern als zusätzliches elektronisches Kontrollmittel betrachtet wird. Aktuell sind sämtliche Plätze bzw. Geräte für EM bis Ende 2009 ausgebucht.

3.3.4 Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft legt grossen Wert darauf, dass EM nicht als zusätzliche Vollzugsstufe, sondern lediglich als Instrument zum Vollzug der bekannten Progressionsstufen verstanden wird. Es wird dafür plädiert, EM als „Anstalt“ im Sinne des StGB anzuerkennen. Denn EM enthält alle Elemente des stationären Vollzugs und der einzige Unterschied besteht darin, dass die physischen Mauern beim EM jene der eigenen Wohnung sind.

3.3.5 Tessin

Keine allgemeinen Bemerkungen (vgl. Ziff. 3.4.5).

3.3.6 Waadt

Keine allgemeinen Bemerkungen (vgl. Ziff. 3.4.6).

3.3.7 Genf

Im Kanton Genf arbeitet man mit den im StGB vorgesehenen Vollzugsstufen (Arbeitsexternat und Wohn- und Arbeitsexternat), die gegenüber EM privilegiert werden. EM wurde daher nie am Ende von langen Freiheitsstrafen eingesetzt. Trotzdem möchte der Kanton Genf in Zukunft nicht auf diese Möglichkeit verzichten, weil nicht ausgeschlossen ist, dass sie für bestimmte Fälle notwendig sein wird.

3.4 Dokumentation der Notwendigkeit von EM bei langen Freiheitsstrafen anhand konkreter Fälle

3.4.1 Bern

In einigen Fällen kam ein Arbeitsexternat nicht in Frage, weil der Arbeitsort des Verurteilten nicht im Einzugsgebiet eines Arbeitsexternat-Heims lag.

Für EM spricht, dass zukunftsweisende Wohngelegenheiten vorhanden sind (z.B. beim Partner oder im Familienkreis). Auch können die neuen Freiheiten im realen Lebensumfeld der Verurteilten eingeübt werden und es ist eine fallbezogene Individualisierung der Vollzugsbedingungen möglich. Im Arbeitsexternat erfolgt die soziale Begleitung eher reaktiv, beim EM präventiv. Zudem ist beim EM eine soziale Begleitung durch die Bewährungshilfe zwingend.

3.4.2 Solothurn

Anhand eines konkreten Falles wird der Einsatz von EM am Ende einer langen Freiheitsstrafe dargestellt. Es wird aufgezeigt, wie anlässlich jedes Hausbesuchs die Themen Vollzug, Arbeit, Gesundheit, Finanzen, Geschäft und Beziehung besprochen werden.

Aufgrund der Hausbesuche kann laufend überprüft werden, ob der Verurteilte in alte Verhaltensmuster zurückfällt; dies kann im dargestellten Fall anhand von Aussagen der Ehefrau verifiziert werden. Die regelmässigen Hausbesuche schaffen Verbindlichkeit und Vertrauen. Als Berater vor Ort sein zu können und einen ungefilterten Eindruck zu erhalten, sei von grossem Wert.

3.4.3 Basel-Stadt

In den meisten Fällen war die Begleitung bei der Integration in die Familienstruktur notwendig. U.U. kommt z.B. der Ehemann nach jahrelanger Abwesenheit nach Hause und sieht sich mit vielen Veränderungen konfrontiert.

Die Eigenverantwortung in der Tagesstruktur wird gegenüber dem Arbeitsexternat als höher eingestuft und kann begleitet und eingeübt werden. Gegenüber dem Arbeitsexternat ist eine individuellere Gestaltung des Vollzugs möglich, da es im Arbeitsexternat mehr strukturelle Einschränkungen gibt, welche nicht gelockert werden können.

EM ist eine bewährte und sinnvolle Progressionsstufe zwischen Arbeitsexternat und Wohn- und Arbeitsexternat.

3.4.4 Basel-Landschaft

Die Erfahrungen mit EM sind nach wie vor hervorragend. EM vermeidet die desozialisierende Wirkung von stationären Freiheitsstrafen. Bei EM, das dem stationären Vollzug nachfolgt, müssen die sozialen Kompetenzen von den Verurteilten unter Beweis gestellt werden. Dies erfordert Mitarbeit, Disziplin und Durchhaltewillen. Die an sie gerichteten Ansprüche sind somit nicht geringer, sondern höher als im Normalvollzug.

Als wichtiger Pfeiler beim EM wird die soziale Begleitung der Verurteilten während des Vollzugs genannt. Bei wöchentlichen Hausbesuchen/Gesprächen werden aktuelle Probleme angesprochen, Zeitfenster definiert und die technische Installation überprüft. Zudem führen die regelmässigen Gespräche zu Vertrautheit und eröffnen einen Einblick in die psychosoziale Umgebung des Verurteilten, was adäquate Reaktionen ermöglicht.

3.4.5 Tessin

Gemäss dem Reglement des Kantons Tessin kann mit Zustimmung des Verurteilten während der Phase des Arbeitsexternates EM eingesetzt werden. Wesentlich sind also zwei Elemente: Der Verurteilte muss sich im Arbeitsexternat befinden, das heisst eine berufliche Aktivität ausüben; die Unbeständigkeit der Arbeitswelt sowie die individuellen Fähigkeiten und Einstellungen des Verurteilten sind massgebend für den Übergang in die Phase des EM. Das zweite wichtige Element ist die Zustimmung des Verurteilten. EM kommt im Allgemeinen bei Verurteilten zum Zug, die ihre Freizeit in der Familie verbringen. Verurteilte im Alter unter 30/35 Jahren sind EM gegenüber eher skeptisch eingestellt und sehen es als Rückschritt und nicht als Schritt im progressiven System.

Weitere wichtige Faktoren für den Übergang in das EM-Regime sind die Zustimmung der Person, die mit dem Verurteilten lebt, die Familiensituation sowie die Zustimmung der Vollzugsbehörde.

EM als Strafvollzugsstufe am Ende einer langen Freiheitsstrafe sei wichtig, um zu erproben, ob der Verurteilte sich ausserhalb der Gefängnisstruktur organisieren kann, ob er die Zeitpläne einhält, wie seine Gewohnheiten und seine Arbeitssituation sind. Der Übergang vom Arbeitsexternat zum Wohn- und Arbeitsexternat sei schwierig. Daher werde eine Zwischenstufe mit EM bevorzugt.

3.4.6 Waadt

EM am Ende von langen Freiheitsstrafen ermögliche es, rascher als im Arbeitsexternat, die Wiedereingliederung des Verurteilten in sein Arbeitsumfeld, sein soziales und familiäres Umfeld zu fördern. Es erlaube zudem die bedingte Entlassung besser vorzubereiten, vor allem mit dem Einbezug der Bewährungshilfe. Der Verurteilte werde in ein Umfeld entlassen, das seiner zukünftigen Realität sehr nahe komme, was eine bessere Kontrolle und konkretere Vorbereitung der Entlassung erlaube.

3.4.7 Genf

Keine Angaben, weil EM in diesem Bereich nicht eingesetzt wurde.

3.5. Erfahrungen mit dem Einsatz von EM als Sicherungsmittel im Rahmen bestehender Strafvollzugsstufen

3.5.1 Bern

Im geschlossenen Vollzug wurde EM für die Überwachung der Aussenarbeitsplätze als elektronisch gesicherte Rayonbeschränkung geprüft, jedoch u.a. aus Kostengründen nicht weiter verfolgt.

3.5.2 Solothurn

Siehe Anmerkungen unter Ziffer 3.4.2.

3.5.3 Basel-Stadt

Siehe Anmerkungen unter Ziffer 3.4.3.

3.5.4 Basel-Landschaft

Siehe Anmerkungen unter Ziffer 3.4.4.

3.5.5 Tessin

Der Kanton Tessin hat damit keine Erfahrungen gemacht.

3.5.6 Waadt

Die Verurteilten hätten sich im Arbeitsexternat mit zusätzlichem EM bewährt, so dass für eine elektronische Kontrolle im darauf folgenden Wohn- und Arbeitsexternat keine Notwendigkeit bestanden habe.

3.5.7 Genf

Der Kanton Genf hat damit keine Erfahrungen gemacht (vgl. Ziff. 3.3.7)

3.6 Fazit für EM am Ende langer Freiheitsstrafen

- EM wird am Ende von langen Freiheitsstrafen – bezogen auf die möglichen Anwendungsfälle – relativ häufig eingesetzt.
- EM wird als wertvolle Vollzugsstufe vor dem Arbeitsexternat oder zwischen dem Arbeitsexternat und dem Wohn- und Arbeitsexternat bezeichnet.
- Im Kanton Basel-Landschaft wird EM nicht als zusätzliche Vollzugsstufe eingesetzt, sondern nur als Kontrollmittel im Rahmen der bestehenden Vollzugsstufen.
- Im Kanton Genf kam EM am Ende von langen Freiheitsstrafen bisher nicht zur Anwendung.
- EM am Ende von langen Freiheitsstrafen erlaubt eine kontrollierte Wiedereingliederung im zukünftigen Umfeld des Verurteilten. Es erlaubt flexible Anpassungen an veränderte Verhältnisse.
- Nur in einem Kanton wurde in Erwägung gezogen, EM als Sicherungsmittel im Rahmen bestehender Vollzugsstufen zu verwenden.

4. Kosten für EM im Vergleich zu anderen Vollzugsformen und Strafen

4.1 Allgemeines

Ein Punkt, welcher in der Diskussion über EM immer wieder auftaucht, sind die Kosten. Die Befürworter von EM betonen die vergleichsweise tiefen Kosten, die Gegner allerdings stellen diese tiefen Kosten in Frage. Die Kosten in der nachstehenden Übersicht beziehen sich, wenn nichts anderes erwähnt, auf die **Vollkosten in Franken pro Tag** (in der Regel nach Abzug des Kostenbeitrags durch den Verurteilten) und auf-/abgerundet auf ganze Franken.

4.2 Übersicht

Kantone	Höhe der Kosten für einen Vollzugstag mit <u>EM</u>	Höhe der Kosten für einen Vollzugstag in <u>Halbgefängenschaft</u>	Höhe der Kosten für einen Vollzugstag im <u>Normalvollzug</u>	Höhe der Vollzugskosten für einen Vollzugstag im <u>Arbeitsexternat</u>	Höhe der Kosten für den Vollzug einer <u>Geldstrafe</u> (unter Berücksichtigung der Anzahl Tagessätze und allfälliger Umwandlungen)	Höhe der Kosten für einen Vollzugstag (4 Stunden) <u>gemeinnützige Arbeit</u>
BE	34	123	330	145	Keine Angaben	76
SO	51/91	119	148		Keine Angaben	24
BS	50	99	200	122	Keine Angaben	80
BL	65	165	Gem. Konkordatsätzen		Keine Angaben	68
TI	56	101	242		Keine Angaben	56
VD	47	103	155		Keine Angaben	84
GE	84	189	212		Kein Angaben-	91

4.3 Allgemeine Bemerkungen der Kantone

4.3.1 Bern

EM erweist sich im Vergleich mit andern Vollzugsarten als äusserst kostengünstig. Im Kanton Bern ist EM die kostengünstigste Vollzugsform.

4.3.2 Solothurn

--

4.3.3 Basel-Stadt

Bei den Kostgeldern des Nordwest- und Innerschweizer-Konkordats handelt es sich um „politische Preise“, die letztlich bloss einer ungefähren Abschätzung der Vollkosten zugrunde liegen. Eine echte Vollkostenrechnung ist unter den gegebenen Umständen und aufgrund der geringen Fallzahlen kaum zu realisieren.

Die Kosten seien wegen der tiefen Fallzahlen höher als in den grösseren Kantonen. Aber es zeichnet sich ab, dass EM im Vergleich zu den anderen Vollzugsformen günstiger abschneidet.

4.3.4 Basel-Landschaft

Beim EM stehen finanziell Überlegungen nicht im Vordergrund, sind jedoch eine angenehme Nebenerscheinung.

4.3.5 Tessin

Im Kanton Tessin werden die Finanzen der Sektion "Straf- und Massnahmenvollzug und Vollzugsstrukturen" nach Funktion der einzelnen Sektoren und nicht nach Vollzugsarten aufgeteilt.

4.3.6 Waadt

Die Berechnung der Kosten der einzelnen Vollzugsformen und Strafen ist nicht einfach und diese lassen sich auch nicht einfach vergleichen. Zudem sind die Beiträge an die Vollzugskosten, die vom Verurteilten zu tragen sind, von Regime zu Regime verschieden; der Verurteilte kann auch von einer Beteiligung befreit werden.

Zudem kann nicht genau berechnet werden, welche Kosten des Amtes für Strafvollzug auf die einzelnen ausgefallten Strafen entfällt. Zur Vereinfachung wird davon ausgegangen, dass der Aufwand für Administration und Entscheidungsfindung für alle Strafen äquivalent sind und die Unterschiede bei den Tageskosten für die verschiedenen Strafen durch dieses Element nicht beeinflusst werden.

4.3.7 Genf

Keine allgemeinen Bemerkungen.

4.4 Zusammensetzung der Kosten

4.4.1 Bern

<u>EM</u>	
Selbstkosten pro Vollzugstag	54.-
Kostenbeitrag des Verurteilten	20.-
= Nettokosten	34.-

<u>Halbgefängenschaft</u>	
Selbstkosten pro Vollzugstag	148.-
Kostenbeitrag des Verurteilten	25.-
= Nettokosten	123.-

<u>Normalvollzug</u>	
Selbstkosten pro Vollzugstag	330.-
= Nettokosten	330.-

<u>Gemeinnützige Arbeit</u>	
Selbstkosten pro Vollzugstag	76.-
= Nettokosten	76.-

Es handelt sich um eine Vollkostenrechnung, jedoch ohne Raumkosten, welche erst ab 2011 in die Kosten-/Leistungsrechnung einfließen. Die Berechnung geht von einer durchschnittlichen, guten Auslastung der EM-Geräte aus.

4.4.2 Solothurn

<u>EM</u>	
- Mietkosten EM-Anlage	47'646.-
- Verbrauchsmaterial	500.-
- Personalkosten	113'200.-
Total EM-Kosten	161'346.-
EM-Kosten pro Gerät und Jahr (dividiert durch 6 Geräte)	26'891.-
EM-Kosten pro Gerät und Tag (dividiert durch 365 Tage)	73.-
EM-Kosten pro effektiver Vollzugstag (dividiert durch 1407 Tage)	114.-
Anteil Verurteilter pro Vollzugstag	22.-
EM Kosten pro Gerät und Tag abz. Anteil Verurteilter (bei 365 Tagen)	51.-
EM-Kosten pro effektiver Vollzugstag abz. Anteil Verurteilter	92.-

<u>Gemeinnützige Arbeit</u>	
- Personalkosten	59'879.-
- Sozialkosten	13'257.-
- Sachaufwand inkl. Miete	23'771.-
- EDV-Abschreibung	1'832.-
- Overheadkosten	4'455.-
Total GA-Kosten	103'195.-
	(für 4231 Tage)
GA-Kosten pro Vollzugstag	24.-

4.4.3 Basel-Stadt

<u>EM</u>	
Kosten pro Vollzugstag	70.-
Kostenbeitrag des Verurteilten	20.-
= Nettokosten	50.-

<u>Halbgefängenschaft</u>	
Kosten pro Vollzugstag	119.-
Kostenbeitrag des Verurteilten	20.-

<u>Normalvollzug</u>	
Kosten pro Vollzugstag	200.-
= Nettokosten	200.-
<u>Gemeinnützige Arbeit</u>	
Kosten pro Vollzugstag	158.-
Kostenbeitrag des Verurteilten	36.-
= Nettokosten	122.-

4.4.4 Basel-Landschaft

EM

- Personal, Betreuung und Infrastruktur (ca. 2/3);
- Technik (starke Schwankungen je nach Auslastung wegen Fixkosten) (ca. 1/3).

EM-Kosten pro Tag (bei einer Auslastung von durchschnittlich 85%)	79.-
Anteil des Verurteilten 20.-; davon werden nur 70% bezahlt	14.-
= Nettokosten	ca. 65.-

Gemeinnützige Arbeit

Die Kosten für die gemeinnützige Arbeit sind sehr unterschiedlich, je nach Einsatzort und notwendiger Betreuung. Die Kosten von 68.- setzen sich vor allem aus den Personalkosten sowie einem sehr kleinen Anteil Versicherungsprämien zusammen.

4.4.5 Tessin

EM

Löhne und Abgeltungen	100'000.-
Betriebskosten (Securitron)	50'000.-
Beitrag des Verurteilten (10.-/Tag)	20'000.-
Vollzugstage	2339
Vollzugskosten pro Tag	56.-

Halbgefangenschaft

Löhne und Abgeltungen	200'000.-
Beitrag des Verurteilten (15.-/Tag)	20695.-
Vollzugstage	1775
Vollzugskosten pro Tag	101.-

Normalvollzug

Löhne und Abgeltungen	12'500'000.-
Beitrag des Verurteilten	300'000.-
Vollzugstage	50'391
Vollzugskosten pro Tag	242.-

Gemeinnützige Arbeit

Löhne und Abgeltungen	300'000.-
Vollzugstage	5'309
Vollzugskosten pro Tag	56.-

4.4.6 Waadt

Gemeinnützige Arbeit
Kosten pro Vollzugstag 84.-

EM
Kosten pro Vollzugstag 47.-

4.4.7 Genf

Gemeinnützige Arbeit
Vollzugstage 2898
Personalkosten 280'520.-
Allg. Betriebskosten (Bürobedarf, Geräte, Telefonkosten etc.) 53'640.-
div. Einnahmen 69'500.-
Kosten pro Vollzugstag 91.-

EM
Vollzugstage 1380
Personalkosten 51'505.-
Allg. Betriebskosten (Bürobedarf, Geräte, Telefonkosten etc.) 78'233.-
div. Einnahmen (Beitrag des Verurteilten) 13'000.-
Kosten pro Vollzugstag 84.-

Halbgefängenschaft
Vollzugstage 5778
Personalkosten 963'010.-
Allg. Betriebskosten (Bürobedarf, Geräte, Telefonkosten etc.) 159'802.-
Subventionen 40'000.-
div. Einnahmen (Ateliers, Betrag des Verurteilten) 70'300.-
Kosten pro Vollzugstag 189.-

Normalvollzug
Vollzugstage 8235
Personalkosten 1'502'000.-
Allg. Betriebskosten (Bürobedarf, Mobiliar, Geräte, Telefonkosten etc.) 192'747.-
Subventionen 155'000.-
div. Einnahmen (Ateliers, Betrag des Verurteilten) 102'000.-
Kosten pro Vollzugstag 212.-

4.5 Fazit für die Kosten von EM

Die Kosten für die einzelnen Strafen respektive Vollzugsformen lassen sich oft nur schwer berechnen und vergleichen. Sie beruhen z.T. auf Annahmen. Die Kosten pro Vollzugstag für EM hängen stark von der Auslastung der Geräte ab.

Die Kosten für EM schwanken von Kanton zu Kanton relativ stark (was damit zusammenhängen kann, dass nicht alle Kantone dieselben Kostenfaktoren in derselben Weise berücksichtigt haben).

EM stellt die kostengünstigste Vollzugsform für Freiheitsstrafen dar. Sie ist in den meisten Kantonen auch günstiger als GA.

5. Fazit der Kantone

Allgemein

Der Grundtenor der Kantone in Bezug auf EM ist generell positiv. Die Möglichkeit des EM wird begrüsst und geschätzt. Zudem stellt es eine kostengünstige Alternative dar, mit welcher durchwegs positive Erfahrungen gemacht wurden.

Vermeidung desozialisierender Wirkung

Dem dank EM möglichen Verbleib im bisherigen Lebensumfeld und dem Behalten der Arbeitsstelle wird eine grosse Bedeutung beigemessen. EM vermeide die desozialisierende Wirkung von stationären Freiheitsstrafen und erfüllt das gesetzliche Ziel der Förderung des sozialen Verhaltens des Verurteilten.

Hoher Anspruch an die Disziplin

Der Anspruch an den Verurteilten in Bezug auf Mitarbeit, Disziplin und Durchhaltewillen sei höher als im Normalvollzug. Eigenverantwortung werde vorausgesetzt und im Rahmen einer Tagesstruktur fixiert. Auch eine Begleitung sowie wöchentliche Besuche seien gewährleistet.

Rasches Reagieren auf Veränderungen

Gelobt wird auch die Dynamik des EM bzw. die Möglichkeit des raschen Reagierens auf irgendwie geartete Veränderungen, z.B. im sozialen Bereich des Verurteilten.

Strafcharakter und hohe Flexibilität

Der Strafcharakter von EM manifestiert sich u.a. durch das Vorhandensein der Fussfessel, welche den Verurteilten zu jeder Zeit an die Strafe erinnere. Es handle sich beim EM also mitnichten um einen reinen Hausarrest. Auch die Vorteile in Bezug auf die Flexibilität im Vergleich zum Arbeitsexternat wurden hervorgehoben.

Finanzielle Vorteile

Neben gemeinnützigen Arbeit sei EM die mit Abstand kostengünstigste Vollzugsform (und meist kostengünstiger und – wie bereits angemerkt – zuverlässiger als die gemeinnützige Arbeit).

EM unter dem neuen Sanktionensystem

EM als Vollzugsform für kurzen Freiheitsstrafen und EM am Ende langer Freiheitsstrafen entspricht auch unter dem neuen Sanktionensystem einem Bedürfnis.

Kernaussage

Aus den genannten Gründen sollte EM (im Rahmen einer föderalistischen Lösung) als Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen und als Vollzugsstufe für lange Freiheitsstrafen im Bundesrecht verankert werden.